

(Heydemann, Hirschius, v. Köhne, Jolly, Wächter u. A.) sich bethätigt hatten. Dieser Entwurf gelangte zwar zur Mittheilung an die Regierungen, wurde dann aber durch die Auflösung des Deutschen Bundes bei Seite geschoben und nur dem letzten Erzeugnisse der Landesgesetzgebung, dem bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865 betreffend das Urheberrecht in fast wörtlicher Fassung zum Grunde gelegt.

Die Reichsgesetzgebung beginnt nun mit der in der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867, Art. 4. Nr. 6 ausgesprochenen Verheißung eines Bundesgesetzes zum Schutze des geistigen Eigenthums durch Herstellung einheitlicher Rechtsnormen für das Urheberrecht. Infolge des Bundesrathsbeschlusses vom 10. Juni 1868 wurde von dem seitdem verstorbenen Professor Kühns ein Gesetzentwurf, welchem der obengedachte Entwurf des Börsenvereins der Buchhändler als Grundlage diente, ausgearbeitet und einer Commission zur gutachtlichen Vorprüfung vorgelegt, welche zusammengesetzt war aus Vertretern der Akademie der Wissenschaften, des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, der in Preußen bestehenden literarischen, artistischen und musikalischen Sachverständigenvereine und einiger andern freien Vereine von Schriftstellern und Künstlern. Der Börsenverein der deutschen Buchhändler ließ sogar den ihm mitgetheilten Entwurf noch durch einen Ausschuß von Juristen und Buchhändlern besonders begutachten. Der Bundesrath beauftragte hierauf den Geheimen Ober-Postrath Dr. Dambach mit der Redaction des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der gegebenen Gutachten und ertheilte demselben am 4. Februar 1870 mit einigen Modificationen seine Zustimmung. Dabei waren die von Kühns vorgeschlagenen Bestimmungen zum Schutze der Photographien gegen unbefugte Nachbildung in einen besonderen Gesetzentwurf gefaßt.

Beide Entwürfe wurden im Reichstage des Norddeutschen Bundes am 21. Februar 1870 in erster Lesung berathen und die gegen das Prinzip des Autorschutzes von freihändlerischer Seite gerichteten Angriffe nicht bloß im Hause sondern auch außerhalb desselben in fast allen Organen der Presse einmüthig zurückgewiesen. Auch in der zweiten Lesung am 24. und 26. März 1870 stellte der Reichstag die prinzipiellen Bestimmungen des Entwurfs über die Grundbedingungen und die Dauer des Autorrechts (§. 1. 3. 8.) mit großer Mehrheit fest. Die übrigen Bestimmungen wurden einer Commission zur Vorberathung überwiesen. Bei den Commissions-Berathungen ergaben sich Schwierigkeiten in Bezug auf die Frage, in welchem Umfange die Nachbildung von Kunstwerken als Muster oder als Verzierung zu gestatten sei und wurde deshalb in der Plenarberathung vom 10. bis 13. Mai beschlossen, den V. Abschnitt des Gesetzentwurfs über das Urheberrecht, sowie den besonderen Gesetzentwurf betr. den Schutz der Photographien abzulehnen und beide Gegenstände einer besonderen Gesetvorlage vorzubehalten. Außerdem wurden verschiedene Abänderungen der Regierungsvorlage beschlossen, und sodann das Gesetz in dritter Lesung am 19. und 20. Mai 1870 festgestellt. Durch die Verträge über die Bildung des Deutschen Reiches und durch die Reichsverfassung vom 16. April 1871, Art. 20. Nr. 25 ist dann schließlich das Gesetz vom 11. Juni 1870 auch in die dem Bunde beigetretenen Süddeutschen Staaten mit vorläufiger Ausnahme von Bayern mit dem 1. Januar 1871 als Reichsgesetz eingeführt. In Bayern erfolgte die Einführung durch das Reichsgesetz vom 22. April 1871 mit Rechtsgültigkeit vom 27. Januar 1873 an und in Elsaß-Lothringen durch das Reichsgesetz vom 27. Januar 1873.

Die erste Periode der nicht eben überreichen Literatur des Urheberrechts reicht bis zum preussischen Gesetze vom 11. Juni 1837 und dem durch dasselbe veranlaßten Bundesbeschlusse vom 9. Novbr. 1837. Erst die Erfindung der Buchdruckerkunst eröffnete

dem Schriftsteller die Möglichkeit, seine Geisteserzeugnisse durch den Buchhändler-Verlag in literarischen Verkehr zu bringen, und in der Gegenleistung des Verlegers oder Druckers einen Ertrag seiner Arbeit (Honorar) zu beziehen. Gegen den sofort sich einstellenden Nachdruck gewährte das bestehende positive Recht keinen Schutz. Vergebens bemühten sich Theorie und Praxis, an das römische Civilrecht anknüpfend, ihn als Eigenthumsverletzung zu bekämpfen, und noch weniger konnte das geltende Criminalrecht, so strenge Maximen es auch sonst verfolgte, gegen die Beeinträchtigungen des Autors oder Verlegers durch den Nachdruck zu Stande bringen. Auch durch Gewohnheitsrecht wurde diese Lücke der Gesetzgebung nicht ausgefüllt. Dies lag in der Natur der Sache selbst. Die schutzbedürftigen Interessen sind erst durch die neuere Entwicklung der Verkehrsverhältnisse ins Leben gerufen und als sie sich gebildet hatten, konnte die Wissenschaft und die Rechtsprechung nicht ergänzend eingreifen, weil aus den Prinzipien des bestehenden Rechts das Unrecht des Nachdrucks und beziehungsweise ein Schutz jener Interessen sich nicht herleiten ließ. Die Gesetzgebung mußte helfen, aber sie zögerte mit ihrem Beistande so lange, bis der Privilegien-Schutz den Weg dazu gebahnt hatte. Solche Privilegien datiren schon von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in verschiedenen Landesgesetzen, während die Reichsgesetzgebung in ihrer Schwerfälligkeit und Stagnation trotz der allgemeinen Mißbilligung des Nachdrucks so gut wie gar keinen Rechtsschutz darbot, bis es endlich den Bemühungen der deutschen Buchhändler, namentlich eines Friedrich Perthes und seiner Freunde, gelang, in die Bundes-Acte eine entsprechende Zusage des Schutzes eingefügt zu sehen. Aus der juristischen Literatur dieser ersten Periode nun sind als die ersten Versuche einer rechtswissenschaftlichen Begründung des Nachdrucksverbotes hervorzuheben: die Schriften von J. H. Böhmmer, J. B. Wernher und Joh. Steph. Pütter und wegen der dogmatischen und rechtsphilosophischen Entwicklung des Urheberrechts die Schriften von Kramer, Neustetel, Kant und Hegel.

Die vom Jahre 1837 bis zum Urheberrechtsgesetze von 1870 sich erstreckende zweite Periode, in welcher ein wenigstens in materieller Beziehung gemeingültiges Recht für Deutschland geschaffen wurde, gab Veranlassung zu eingehenden Darstellungen des Urheberrechts, die sich theils an die einzelnen Landesgesetze anschließen, theils die sämmtlichen in Deutschland geltenden Rechte zum Gegenstand haben. Daraus sind hervorzuheben: Jolly's Lehre vom Nachdruck nach den Beschlüssen des Deutschen Bundes (1852), P. Harum's oesterreichische Pressgesetzgebung (1857), O. Wächter's Verlagsrecht (1857), G. Mandry's Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst (als Commentar zum bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865), R. Klostermann's geistiges Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen (im 1. Bd. das Verlagsrecht und der Nachdruck, wo sich S. 100—108 eine ausführliche Bücherschau über dies Rechtsgebiet befindet).

Die das neue Reichsgesetz über das Urheberrecht umfassende dritte Periode hat sowohl in Beziehung auf die positive Rechtsbildung, als auch in Betreff der mit der Rechtswissenschaft meist zusammengehenden Judicatur das gediegenste, erschöpfendste und anerkannt authentische Material geliefert in folgenden Schriften:

1) O. Dambach, die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. (Berlin 1871.) Die langjährige Erfahrung des Verfassers in buchhändlerischen Prozeßangelegenheiten und sachverständigen Gutachten, sowie seine Mitarbeit an dem Gesetzentwurfe und an dessen Berathung im Reichstage schließen von vornherein jeden Zweifel an der charakteristischen und überzeugenden Beweisraft dieser Schrift aus.

2) W. Endemann, das Gesetz, betr. das Urheberrecht etc. (Berlin 1871.) Der Verfasser vereinigt in sich die das ganze Rechtsgebiet